

**Ergebnisprotokoll**  
**zur Telefonkonferenz des Fachgremiums IRRBB**  
**am Donnerstag, 26.11.2015,**  
**von 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr**

**Thema: Umsetzung der EBA Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko**

Die Vertreter der Aufsicht erläuterten, dass die BaFin gegenüber der EBA erklären wird, dass sie beabsichtigt, die „EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA/GL/2015/08 vom 22.05.2015) zu erfüllen („intent to comply“).

Weiter legten die Aufsichtsvertreter dar, dass sich zur Erfüllung dieser Anforderungen eine Ablösung des aktuellen BaFin-Rundschreibens 11/2011 (BA) anbietet. Einstweilen gelte das bisherige Rundschreiben nach. Der Entwurf eines neuen Rundschreibens solle mit dem SSM abgestimmt sowie im Rahmen des Fachgremiums und einer Anhörung mit der Kreditwirtschaft besprochen werden.

Als Input zur weiteren Meinungsbildung auf der Aufsichtsseite baten die Aufsichtsvertreter um Rückmeldungen der Teilnehmer zu folgender möglichen Ausgestaltung eines neuen Rundschreibens: Ausgangspunkt soll das bisherige BaFin-Rundschreiben 11/2011 (BA) sein. Es solle um die zu diesem Rundschreiben veröffentlichten FAQs ergänzt werden. Ferner könnten auch andere Fragen wie die Behandlung von ungebundenen § 340f HGB-Reserven Gegenstand des Rundschreibens sein. Nach Möglichkeit solle die aktuell gemäß FinaRisikoV geltende Meldepflicht für Barwertänderungen zum +/- 200 BP-Zinsschock zunächst nicht verändert werden. Vielmehr könne es den Aufwand für Aufsicht und Industrie begrenzen, neue Meldepflichten erst dann einzuführen, wenn der SSM etwaige eigene laufende Meldeanforderungen spezifiziert habe. Jedoch könne es erforderlich sein, eine Anzeigepflicht einzuführen z.B. für Institute, für die die in den neuen EBA-Leitlinien verankerten Vorgaben zur Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks zu einer höheren Risikomaßzahl führen als das bisherige Rundschreiben.

Eine Möglichkeit sei es, die EBA-Leitlinien dem neuen Rundschreiben als Anlage hinzuzufügen. Zu Punkten, die Gegenstand der EBA-Leitlinien sind, die aber weder dort noch in dem neuen Rundschreiben abschließend geklärt sind, könnte das Rundschreiben einen Weg aufzeigen, wie ein Institut die aufsichtlichen Erwartungen grundsätzlich erfüllen könne („safe harbour“). Dazu könnten z. B. die nicht kritisch diskutierten Bestandteile der im Rahmen der letzten Präsenzsitzung des Fachgremiums vom 21.08.2015 in dem Entwurf eines „Side Letters“ vorgestellten Inhalte übernommen werden. Institute, die die aufsichtlichen Erwartungen auf andere Weise erfüllen wollen, müssten die Aufsicht von der Angemessenheit Ihrer Vorgehensweise überzeugen.

Zudem solle das Rundschreiben kompatibel sein zu der weiteren Entwicklung der Verwaltungspraxis der BaFin bei der Umsetzung der Anforderungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWG.

Verschiedene Vertreter der Industrie begrüßten die beschriebene mögliche Vorgehensweise ausdrücklich. Ein Mitglied regte dagegen an, die EBA-Leitlinien „umzusetzen“, also in dem neuen Rundschreiben nicht auf einzelne Inhalte der EBA-Leitlinien Bezug zu nehmen. Die Aufsichtsvertreter dankten für diese ersten Reaktionen. Des Weiteren wurde nach der Parallelität zu Vorgaben in den MaRisk gefragt. Die Aufsichtsvertreter wollen diesen Gesichtspunkt im Blick behalten.

Die Vertreter der Aufsicht boten den Industrievertretern an, Vorschläge zu machen, inwiefern das Rundschreiben Angaben zu Aspekten enthalten soll, die in den EBA-Leitlinien angesprochen, aber nicht abschließend geregelt werden. Die Ko-Vorsitzungen baten um Übersendung bis Mitte Januar (15.01.2016).

In diesem Zusammenhang stellten die Aufsichtsvertreter klar, dass nach ihrem Verständnis ein Institut die in Rn. 10 der EBA Leitlinien aufgezeigten Bestandteile des Zinsänderungsrisikos nicht separat zu berechnen und auszuweisen braucht.

### **Organisatorisches**

Die Protokolle der bisherigen und folgenden Sitzungen werden – Einverständnis der Teilnehmer vorausgesetzt – auf den Internetseiten von BaFin und Deutscher Bundesbank veröffentlicht.

Als Termin für die nächste Präsenzsitzung wurde die 4. Kalenderwoche 2016 in Aussicht gestellt.